



Ort im Innkreis, am 14. Dezember 2023

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 14. Dezember 2023, mit der die Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - a) **Grünabfälle:**  
natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - b) **Biotonnenabfälle:**
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den **Altstoffsammelzentren (ASZ)** des Bezirkes Ried im Innkreis: Aurolzmünster, Obernberg, Ried, Utzenaich. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme nachstehender Objekte: Aichberg Nr. 1, 3, 5, 6, 8, 10, 11, 14, 16 und 18, Aigen Nr. 5, Bischelsdorf Nr. 2 und 6, Kellern Nr. 3 und 4, Osternach Nr. 41, Stött Nr. 2 bis 6.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet **mit Ausnahme** der im Anhang aufgelisteten Betriebe, die über einen gesonderten Entsorgungsvertrag verfügen.

## § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ des Bezirkes Ried: Aurolzmünster, Obernberg, Ried, Utzenaich zu bringen bzw. bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereit zu stellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im **Abholbereich** für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden bzw. zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage der Firma InnKompost GesmbH in 4983 St. Georgen, Hub 2 gebracht werden.

- (4) **Grünabfälle** (bis maximal 2 m<sup>3</sup>/Woche/Haushalt) sind zu den Öffnungszeiten zur vorgesehenen Sammelstelle (Grünabfallsammelstelle) der Gemeinde (Bauhof Ort und Sammelstelle Osternach, Parz. Nr. 1181) oder der Übernahmestelle der Kompostierungsanlage Herbert EGGER, 4974 Ort im Innkreis, Kellern Nr. 4 zu den Öffnungszeiten zu bringen.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Die kostenlose Freimenge an der Sammelstelle ist mit **2 m<sup>3</sup> je Woche** begrenzt. **Größere Mengen** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen direkt zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Herbert EGGER, 4974 Ort im Innkreis, Kellern Nr. 4 zu bringen. Diese Mengen werden dort nach Herkunft, Art und Menge erfasst und gesondert verrechnet.

- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen

## § 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Gebührenpflichtige Kunststoff Abfallsäcke (EN 13592) - 90 Liter (als Ergänzung für zeitweilig höheres Aufkommen von Hausabfall) – erhältlich am Gemeindeamt.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 60 Liter	EN 840-1	Bioabfall (grün)
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1	Hausabfall (grau)
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1	Hausabfall (grau), Bioabfall (grün)
Kunststoffcontainer 800 Liter	EN 840-3	Hausabfall
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3	Hausabfall

Kompostierbare (zertifizierte) Biosäcke aus Stärkematerial als Einlagesäcke sind am Gemeindeamt erhältlich.

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so rechtzeitig (06:00 Uhr) aufzustellen, dass sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Zur Berechnung der Behältergröße wird ein Abfallvolumen von 5 Liter pro Person und Woche herangezogen:

- a) das Mindestbehältervolumen für Hausabfall je Anfallstelle liegt bei 90 Liter Abfalltonne
- b) für größere Wohn- bzw. Betriebseinheiten erhöht sich nach obenstehender Vorgabe das Mindestbehältervolumen
- c) sind mehrere Wohneinheiten auf einer Liegenschaft, können Hausabfallbehälter bis zum Mindestvolumen auch gemeinsam benutzt werden.
- d) für Ferienwohnungen bzw. nicht ganzjährig bewohnte Objekte können erforderlichenfalls besondere Vorschriften über die Sammlung von Abfällen festgelegt werden.

Im Bedarfsfall können ergänzend für zeitweilig höheres Aufkommen von Hausabfall zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt bezogen werden.

## § 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (oder durch einen beauftragten Dritten) erfolgt **vierwöchentlich**:

In den Ortschaften: Aichberg  
Aigen Nr. 5  
Bischelsdorf Nr. 1 - 6, 10 und 30  
Kammer 5  
Kellern  
Osternach Nr. 44, 46 und 47  
Stött Nr. 3 - 7 und 9

- (2) Die Sammlung der **Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (oder durch einen beauftragten Dritten) erfolgt **wahlweise zwei- oder vierwöchentlich**:

In den Ortschaften: Aigen Nr. 1 - 4 und 6 - 7  
Bischelsdorf Nr. 7 und 8 sowie 11 - 41  
Ort im Innkreis  
Osternach (ausgenommen Hausnummer 44, 46 und 47)  
Stött Nr. 1 und 2 sowie 12

- (3) Sperrige Abfälle können beim ASZ des Bezirkes Ried im Innkreis: Auroldmünster, Obernberg, Ried, Utzenaich zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung sperriger Abfälle nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (4) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt auf Grund der Verwendung des Konservierungsmittels auf Milchsäurebasis **vierwöchentlich**.
- (5) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt **zwei-, vier- und sechswöchentlich**.
- (6) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden für das jeweilige kommende Jahr durch Anschlag an der Amtstafel, auf der Gemeindehomepage und der GemeindeAPP „GemToGo“ und Veröffentlichung in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

## **§ 7**

### **Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfällen, den unter §3 angeführten Vertrags-Kompostieranlagen des BAV Ried im Innkreis.

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Bauwerke auf fremdem Grund**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Bau-rechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 10**

### **Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte **Abfallgebührenordnung**.

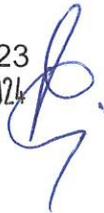
## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 17.03.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 15.12.2023  
Abgenommen am: 03. JAN. 2024



Amt der Oö. Landesregierung

AUWR- 2007 - 2684 / 1/16

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzlichkeit ergeben.

Linz, am 24.01.2024

Für die Oö. Landesregierung  
im Auftrage



## **Anhang zur Abfallordnung**

Betriebe die über einen gesonderten Entsorgungsvertrag für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle verfügen:

- Leitner Gut, Kammer 5, 4974 Ort im Innkreis
- Wirt'z Ort (Besitzer Black Brothers), Ort 30, 4974 Ort im Innkreis
- Bäckerei Enzlmüller, Ort 63, 4974 Ort im Innkreis
- Tischlerei Wiesner, Ort 73, 4974 Ort im Innkreis
- Metzgerei Bachinger, Ort 228, 4974 Ort im Innkreis